



23. November 2006

EU-Zinsbesteuerung / Anpassung der Wegleitung

Am 1. Januar 2007 werden Bulgarien und Rumänien voraussichtlich in die EU aufgenommen.

Dies bedingt die folgende Anpassung der Wegleitung zur EU-Zinsbesteuerung auf den 1. Januar 2007:

Rz 4b Für die in Bulgarien und Rumänien ansässigen betroffenen Personen ist diese Wegleitung ab 1. Januar 2007 in gleicher Weise anzuwenden. Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2006 fällig und gutgeschrieben oder ausbezahlt werden, unterliegen der EU-Zinsbesteuerung.

Nachstehend teilen wir Ihnen die wichtigsten Punkte mit:

Zinsberechnung

Die EU-Zinsbesteuerung gehört zum gemeinschaftlichen Besitzstand („acquis communautaire“). Daher müssen die in Rumänien und Bulgarien ansässigen betroffenen Personen ab dem 1. Januar 2007 analog den betroffenen Personen der anderen Mitgliedstaaten behandelt werden. Dementsprechend unterliegen betroffene Zinsen und Verkaufserlöse, die nach dem 31. Dezember 2006 fällig bzw. erzielt werden und in Bulgarien und Rumänien ansässigen betroffenen Personen gutgeschrieben oder ausbezahlt werden, der EU-Zinsbesteuerung. Bezüglich des Rückbehalts ist insbesondere zu beachten, dass grundsätzlich der gesamte gutgeschriebene oder ausbezahlte betroffene Zins bzw. Verkaufserlös der EU-Zinsbesteuerung unterliegt. Zinsen bzw. Verkaufserlöse, die sich wirtschaftlich auf einen vor dem 1. Juli 2005 liegenden Zeitraum beziehen, werden erst ab diesem Zeitpunkt erfasst. Somit sind alle betroffenen Personen in sämtlichen 27 EU-Mitgliedstaaten ab dem 1. Januar 2007 in Bezug auf betroffene Zinsen und Verkaufserlöse gleich zu behandeln.

Wohnsitzbescheinigung

Die Regelungen rund um die „Wohnsitzbescheinigung“ sind auch für Bulgarien und Rumänien anwendbar. Das bedeutet, dass für vertragliche Beziehungen oder für Transaktionen bei Fehlen einer vertraglichen Beziehung, die am oder nach dem 1. Januar 2004 eingegangen oder durchgeführt worden sind bzw. werden, die Ansässigkeit auch dann mit einer amtlichen Wohnsitzbescheinigung nachgewiesen werden muss, wenn sich eine natürliche Person mit einem Pass oder einer Identitätskarte ausweist, welche von Bulgarien oder Rumänien ausgestellt worden ist, und geltend macht, ihre Ansässigkeit nicht in einem EU-Mitgliedstaat zu haben.

Weitere Bestimmungen

Ebenso wie die oben separat aufgeführten Bestimmungen sind sämtliche Regelungen der Wegleitung zur EU Zinsbesteuerung anwendbar. Insbesondere sind auch die Rz 147a, 162a und 165a für die betroffenen Personen in gleicher Weise anzuwenden.

Fragen nehmen wir gerne per eMail an info-euz@estv.admin.ch entgegen